

Kombiniertes Reglement mit eingearbeiteten Nachträgen 2 und 3 vom 24. April 2018 und 30. April 2019. Im Streitfall hat das genehmigte Vorsorgereglement per 1. Januar 2017 mit den zwei separaten Nachträgen 2 und 3 vom 24. April 2018 und 30. April 2019 Gültigkeit.

Pensionskasse der Stadt Arbon

Reglement Berufliche Vorsorge (Vorsorgereglement)

inklusive Änderungen gemäss Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. November 2016, 24. April 2018 und 30. April 2019

in Kraft per 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Begriffe	5
A. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 1 Organisation der Personalvorsorge	8
Art. 2 Aufnahmebedingungen	9
Art. 3 Beendigung der Versicherung.....	10
Art. 4 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte.....	10
Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht	12
Art. 6 Versicherter Lohn.....	12
Art. 7 Lohnänderungen.....	13
B. Vorsorgeleistungen	15
Art. 8 Leistungsübersicht	15
Art. 9 Auszahlung der Leistungen	15
Art. 10 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	16
Art. 11 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.....	18
Art. 12 Verrechnung.....	18
Art. 13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot.....	18
Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	18
Art. 15 Ehescheidung.....	19
C. Altersleistungen	21
Art. 16 Altersguthaben.....	21
Art. 17 Rentenanspruch	22
Art. 18 Altersrente	22
Art. 19 Alterskapital	22
Art. 20 Vorzeitige Pensionierung.....	23
Art. 21 Teilpensionierung	23
Art. 22 AHV-Überbrückungsrente	24
Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung	24
Art. 24 Pensionierten-Kinderrente	24
D. Invaliditätsleistungen	25
Art. 25 Begriffe	25
Art. 26 Anspruchsvoraussetzungen	25
Art. 27 Invalidenrente	26
Art. 28 Invaliditätskapital	27
Art. 29 Invaliden-Kinderrente	27
Art. 30 Beitragsbefreiung	27
Art. 31 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision	28
E. Todesfalleleistungen.....	29
Art. 32 Gestrichen	29
Art. 33 Ehegattenrente	29

Art. 34	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	29
Art. 35	Lebenspartnerrente	30
Art. 36	Waisenrente	31
Art. 37	Todesfallkapital	31
F.	Austrittsleistungen	33
Art. 38	Freizügigkeit	33
G.	Finanzierung	35
Art. 39	Vermögen	35
Art. 40	Beiträge	35
Art. 41	Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	37
H.	Schlussbestimmungen	39
Art. 42	Versicherungstechnische Überprüfung	39
Art. 43	Versicherungstechnischer Fehlbetrag	39
Art. 44	Teil- oder Gesamtliquidation	40
Art. 45	Lücken im Reglement	40
Art. 46	Gerichtsstand	40
Art. 47	Anpassung des Reglements	40
Art. 48	Übergangsbestimmungen	40
Art. 49	Ausfinanzierung der Altersleistungen	41
Art. 50	Aufhebung zusätzlicher Leistungen und Beitrag Arbeitgeber bei Frühpensionierung	41
Art. 51	Einlagen des Arbeitgebers bei Entlassungen in die vorzeitige Pensionierung	42
Art. 52	Inkrafttreten	42
I.	Anhang	44
Anhang 1	Umwandlungssätze (ab 01.01.2016)	44
Anhang 2	Maximales Altersguthaben (ab 01.01.2016)	45
Anhang 3	Berechnungsbeispiele für den Einkauf in das maximale Altersguthaben	46

Gesetzliche Grundlagen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (5. Teil des ZGB) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Begriffe

AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht (2014: 64. Altersjahr für Frauen und 65. Altersjahr für Männer).
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Stadt Arbon, Genossenschaft Regionales Pflegeheim Sonnhalden und weitere öffentliche Körperschaften und Anstalten, private Institutionen und Unternehmungen, die der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Weststrasse 50, 8003 Zürich http://www.chaeis.net
Oberer BVG-Grenzbetrag	300% der maximalen vollen AHV-Altersrente
Obligatorische Vorsorge (BVG-Mindestleistungen)	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühestmöglichen und dem spätestmöglichen Rentenalter.
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Arbon
Rentenbezüger	Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-, Ehegatten- oder Partner-, Kinder- oder Invaliden- oder Scheidungsrenten
Reglementarisches Rentenalter	Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht.
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt
Versicherter	Arbeitnehmer, der der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Vorsorgefall

Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein.

Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein.

Der Vorsorgefall Invalidität tritt mit Beginn der Beitragsbefreiung ein.

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

Der Verwaltungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) das folgende Vorsorgereglement:

Mit Beschluss vom 22. November 2016 und Nachtrag 1 erlässt der Verwaltungsrat mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 folgende zusätzliche Anpassungen zum Reglement:

Begriff Rentenbezüger	angepasst
Art. 10 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	Abs. 10 ergänzt
Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	Abs. 7 neu
Art. 15 Ehescheidung	ersetzt
Art. 19 Alterskapital	Abs. 3 und 4 ersetzt
Art. 32 Eingetragene Partnerschaft	gestrichen, keine neue Nummerierung, die Position von Art. 32 wird nicht neu besetzt
Art. 34 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	ersetzt
Art. 41 Eintrittsleistung und Einkaufsgelder	um neue Abs. 10 bis 12 ergänzt
Art. 50 Aufhebung zusätzlicher Leistungen und des Beitrages des Arbeitgebers bei Frühpensionierung	ersetzt

Mit Beschluss vom 24. April 2018 erlässt der Verwaltungsrat mit Wirkung auf den 1. Dezember 2017 den Nachtrag 2 mit folgenden Anpassungen zum Reglement:

Art. 40 Beiträge	Abs. 6 Abschnitt 2 wird ersetzt resp. ergänzt
------------------	---

Mit Beschluss vom 30. April 2019 erlässt der Verwaltungsrat mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 den Nachtrag 3 mit folgenden Anpassungen zum Reglement:

Art. 2 Aufnahmebedingungen	Abs. 1 ergänzt
Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	Abs. 7 ergänzt
Art. 19 Alterskapital	Abs. 3 ergänzt
Art. 24 Pensionierten-Kinderrenten	angepasst
Art. 29 Invaliden-Kinderrenten	angepasst
Art. 35 Lebenspartnerrente	Abs. 1 angepasst
Art. 38 Freizügigkeit	Abs. 10 angepasst

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Organisation der Personalvorsorge

Träger der Personalvorsorge	1	Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Arbon" besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 52 und 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 37 ff des Thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 331 des Obligationenrechts und Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge mit Sitz in Arbon.
Verwaltungsrat	2	Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse gemäss Art. 51a BVG. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
Zusammensetzung des Verwaltungsrats	3	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
Organisation	4	Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
Delegation von Befugnissen	5	Der Verwaltungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse oder aussenstehende Dritte übertragen, behält aber stets die oberste Verantwortung. Die Delegation erfolgt gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements.
Weitere Reglemente	6	Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden können. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
Inhalt des Vorsorgereglements	7	Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Pensionskasse sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Pensionskasse. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist ausschliesslich dieses Reglement massgebend. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich ein Kurzreglement zur vereinfachten Information der Versicherten genehmigen.
Prüfung	8	Für die Prüfung bestimmt der Verwaltungsrat eine Revisionsstelle sowie einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.
Zweck der Vorsorge	9	Die Pensionskasse bezweckt, die Versicherten sowie deren Angehörige gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und nach Massgabe dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen.
Register für berufliche Vorsorge	10	Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Nummer TG 0040 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

- | | |
|---|---|
| Anschluss und Austritt eines Arbeitgebers | <p>11 Der Pensionskasse können sich auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts, welche öffentliche Interessen vertreten, für ihr Personal anschliessen.</p> <p>12 Der Anschluss weiterer Arbeitgeber erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Abschluss und Aufhebung einer solchen Anschlussvereinbarung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen</p> <p>13 Der Austritt eines Arbeitgebers mit seinem gesamten Bestand an versicherten Arbeitnehmern richtet sich nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung und dem Reglement Teilliquidation.</p> |
| BVG-Leistungsgarantie | <p>14 Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Pensionskasse gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Sie führt zu diesem Zweck individuelle Schattenrechnungen, aus denen das Altersguthaben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.</p> <p>15 Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist.</p> |
| Beitragsprimat | <p>16 Die Pensionskasse führt eine Vorsorgeeinrichtung auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Sie ist eine Beitragsprimatkasse im Sinne des FZG. Sie kann Risiken bei einer schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsgesellschaft versichern.</p> |
| Information der Versicherten | <p>17 Jedem Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis abgegeben, der über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt. Die Pensionskasse informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>18 Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Pensionskasse dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.</p> |

Art. 2 Aufnahmebedingungen

- | | |
|---------------------|---|
| Aufnahmebedingungen | <p>1 In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 BVG übersteigt. Das Obligatorium beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Abs. 3.</p> <p>2 Behördenmitglieder, welche eine Entschädigung erhalten, welche den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 BVG übersteigt, werden ebenfalls aufgenommen. Sie gelten im Sinne dieses Reglements als Arbeitnehmer.</p> |
|---------------------|---|

Ausnahmen	3	In die Personalvorsorge werden nicht aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer, die das AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben; – Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat; – Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG; – Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
Freiwillige Versicherung	4	Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen als der Stadt Arbon oder den gemäss Art. 1 Abs. 12 angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.
Aufnahmezeitpunkt	5	Die Aufnahme in die Vorsorge erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
	6	Die Altersvorsorge beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
Wiedereintritt	7	Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt. Vorbestehende Versicherungsjahre werden angerechnet.
Beginn der Versicherung	8	Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
Teil-Invalidität	9	Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Der in Abs. 1 erwähnte Mindestlohn wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

Art. 3 Beendigung der Versicherung

Austritt	1	Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Pensionskasse besteht.
Wechsel des Arbeitgebers	2	Wechselt der Versicherte innerhalb der Pensionskasse den Arbeitgeber, so entfällt die Abrechnung für den Austritt und den Wiedereintritt.
Nachdeckung	3	Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Vorsorgeverhältnis entsteht. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Art. 4 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte

Gesundheitsprüfung	1	Die Pensionskasse kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
--------------------	---	--

Vorbehalt	<p>2 Im Falle eines erhöhten Risikos ist die Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleleistungen, welche die Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken.</p> <p>3 Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert 2 Monaten nach Erhalt des Arztberichtes schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.</p>
Dauer des Vorbehaltes	<p>4 Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens 5 Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt ein Leistungsfall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslanglich.</p>
Vorbehaltfreie Leistungsteile	<p>5 Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.</p> <p>6 Die durch die eingebrachte Eintrittsleistung erworbenen Leistungen bei Invalidität oder Tod werden nach dem Beitragsprimat berechnet und ergeben sich aus dem vorhandenen Altersguthaben bei Eintritt des Vorsorgefalls, den zukünftigen unverzinsten Altersgutschriften gemäss Art. 16 Abs. 9 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang I.</p>
Anzeigepflichtverletzung	<p>7 Macht der Versicherte unrichtige Angaben oder verschweigt er Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert er die ärztliche Untersuchung, kann die Pensionskasse der zu versichernden Person binnen einer Frist von 3 Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären.</p>
Geburtsgebrechen und Kindheits-Invalidität	<p>8 Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versicherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftliche Hinterlassenleistungen nach Art. 18 BVG. Es werden nur die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.</p>

Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- | | |
|--|--|
| Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit zur Personalvorsorge | <p>1 Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllen. Er meldet der Pensionskasse unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse.</p> <p>2 Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Pensionskasse erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Abrechnung über die Austrittsleistung der letzten Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3 Invalide haben der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.</p> <p>4 Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss er die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.</p> |
| Beim Austritt | <p>5 Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Pensionskasse rechtzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.</p> |
| Verletzung der Meldepflicht | <p>6 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.</p> <p>7 Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.</p> |
| Schweigepflicht | <p>8 Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.</p> <p>9 Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Pensionskasse die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.</p> |

Art. 6 Versicherter Lohn

- | | |
|------------|---|
| Jahreslohn | <p>1 Der Jahreslohn ist gleich dem beim Eintritt, bzw. in der Regel am Jahresanfang festgelegten AHV-pflichtigen Lohn. Bei einem unterjährigem Eintritt wird das Jahresgehalt auf ein Jahr hochgerechnet. Freiwillige Gratifikationen, Kinderzulagen, Entschädigungen für Überzeit oder übrige Schichtarbeit und andere Zulagen einmaliger oder zeitweiliger Natur und Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. bleiben für die Bestimmung des Jahreslohns unberücksichtigt. Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen des oberen BVG-Grenzbetrages beschränkt.</p> |
|------------|---|

Koordinationsbetrag	2	Der Koordinationsbetrag entspricht jenem Teil des Einkommens, der bei der Pensionskasse wegen der Leistungen der AHV/IV nicht zu versichern ist. Er beträgt 10% des Jahreslohnes zuzüglich 50% der maximalen AHV-Altersrente, zusammen im Maximum 80% dieser Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der feste Anteil bzw. der Maximalbetrag des Abzuges entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
Versicherter Lohn	3	Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag der Pensionskasse.
	4	Er beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.
Teilinvalid	5	Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Koordinationsbetrag und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt.

Art. 7 Lohnänderungen

Zeitpunkt	1	Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.
	2	Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.
	3	Unterjährige Lohnänderungen werden berücksichtigt, wenn sie mehr als 10% betragen.
Vorübergehende Lohnreduktion	4	Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. Verlängert die Versicherte die Dauer des gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Mutterschaftsurlaubs, so gelten die Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub nach Absatz 6 ff. Bis zu einer Verlängerung von 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert. Ab dem 4. Monat sind die Kosten zur Weiterführung der Risikoversicherung bei Tod und Invalidität vollständig durch die Arbeitnehmerin zu erbringen. Ist sie dazu nicht bereit, so wird der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
Unterschreiten des Mindestlohnes	5	Fällt der Jahreslohn eines Versicherten dauernd, d.h. unbefristet oder für mehr als 6 Monate unter den in Art. 2 Abs. 1 festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte aus der Personalvorsorge aus.

- Arbeitsunterbruch (unbezahlter Urlaub)
- 6 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert.
 - 7 Dauert der Unterbruch länger als 3 Monate, so bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität bestehen, der Sparprozess wird hingegen ab Anfang des 4. Monats unterbrochen.
 - 8 In letzterem Fall (Unterbruch von mehr als 3 Monaten) sind die gesamten Kosten für die Risikoversicherung vom Versicherten im vornherein aufzubringen (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag ab Anfang des 4. Monats). Ist der Versicherte dazu nicht bereit, so wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
 - 9 Bei Unterbrüchen von mehr als 24 Monaten wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
 - 10 Verlängert sich ein Unterbruch auf über 3 Monate und hat der Versicherte Beiträge für die Fortführung der Risikoversicherung ab dem 4. Monat geleistet, so erfolgt der Austritt per Ende der bezahlten Versicherungsdauer.
- Teilinvalidität
- 11 Bei Teilinvalidität wird die versicherte Besoldung gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

B. VORSORGELEISTUNGEN

Art. 8 Leistungsübersicht

Leistungsarten	1 Die Pensionskasse erbringt nachstehende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Altersrenten (Art. 18); – Pensionierten-Kinderrenten (Art. 24); – Invalidenrenten (Art. 27); – Invaliden-Kinderrenten (Art. 29); – Beitragsbefreiung (Art. 30); – Ehegattenrenten (Art. 33); – Lebenspartnerrenten (Art. 35); – Waisenrenten (Art. 36); – Todesfallkapital (Art. 37); – Freizügigkeit (Art. 38)
Leistungsumfang	2 Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt. Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen (Art. 10) bleiben vorbehalten.

Art. 9 Auszahlung der Leistungen

Voraussetzung	1 Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Pensionskasse kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.
Fälligkeit	2 Die Berechtigung zum Bezug der Alters- oder Invalidenrente beginnt im Monat, für welchen das Gehalt oder eine entsprechende Ersatzleistung nicht mehr ausgerichtet wird. Die Rentenberechtigung des Ehegatten und der Waisen setzt in jenem Monat ein, in welchem das Gehalt oder eine allfällige Rente des Verstorbenen wegfällt, bzw. bei Vollwaisen die Ehegattenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate gewährt.
Zeitpunkt	3 Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils am 25. eines Monats erbracht. 4 Beginnt die Leistungspflicht der Pensionskasse im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei der Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird. 5 Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
Auszahlung	6 Die Leistungen werden auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Pensionskasse ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann. Vorbehalten bleiben internationale Staatsverträge.

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	7	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Verwaltungsrat.
	8	Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit Auszahlung der Leistung. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
Währung	9	Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
Vorleistungspflicht	10	Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).
	11	Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Pensionskasse lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Pensionskasse endgültig feststeht.

Art. 10 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

Koordination	1	Die Leistungen der Pensionskasse werden zusätzlich zu den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen fällig. Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die reglementarischen Leistungen mit Ausnahme der Beitragsbefreiung und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt.
Übersicherung	2	Der Verwaltungsrat kürzt die Leistungen der Pensionskasse, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Bruttobesoldung) übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rentenalter gilt derjenige, welche unmittelbar vor dem Rentenalter festgestellt wurde.

- Anrechenbare Einkünfte
- 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:
 - a) Die Leistungen der AHV oder IV;
 - b) Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Die Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50% vom Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e) Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f) Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g) Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden.
 - h) Gemäss Art. 24a Abs. 6 BVV 2 der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil.
 - 4 Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
 - 5 Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.
 - 6 Solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden, werden die Altersleistungen in gleicher Weise gekürzt.
- Kürzungen
- 7 Der Verwaltungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
 - 8 Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
 - 9 Die Pensionskasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- Haftpflichtansprüche
- 10 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.
 - 11 Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 10 übersteigen, so ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Abs. 9 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Pensionskasse abtreten.

Art. 11 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- | | | |
|---|---|--|
| Obligatorische Anpassung | 1 | Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als 3 Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. |
| | 2 | In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen. |
| Anpassung nach finanzieller Möglichkeit | 3 | Die Anpassung der übrigen laufenden Renten an die Preisentwicklung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber. |
| | 4 | Zur Finanzierung wird durch periodische oder einmalige Beiträge des Arbeitgebers und allfällige Zuwendungen aus dem freien Vermögen eine Rückstellung "Teuerungsfonds" gebildet. |

Art. 12 Verrechnung

- | | |
|-------------|--|
| Verrechnung | Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. |
|-------------|--|

Art. 13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- | | |
|------------------------------------|--|
| Abtretungs- und Verpfändungsverbot | Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall. |
|------------------------------------|--|

Art. 14 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| Vorbezug | 1 | Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. |
| Kürzung der Vorsorgeleistungen | 2 | Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. |
| | 3 | Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt. |
| | 4 | Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug. |
| Verpfändungen | 5 | Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. |
| Besondere Bestimmungen | 6 | Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Regulativ Wohneigentumsförderung". |

- Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners
- 7 Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschriften beider Ehegatten auf der Zustimmung müssen amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 35. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

Art. 15 Ehescheidung

- Grundsätze
- 1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austrittsleistungen, Altersrenten und nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.
- 2 Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.
- 3 Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Äussern sich ausländische Scheidungsurteile über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, muss eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung (Urteil oder Entscheidung) des zuständigen schweizerischen Gerichts vorliegen, damit die Aufteilung vollzogen werden kann.
- Verwendung
- 4 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs auf Austrittsleistungen oder einer zu teilenden Rente richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
- Teilung der Austrittsleistung:
Kürzung Altersguthaben und Leistungen
- 5 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert.
- 6 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.
- 7 Die Pensionskasse kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen).
- Teilung laufender Rentenleistungen:
Kürzung Leistungen
- 8 Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.
- 9 Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Pensionskasse kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.

- Scheidungsrente
- 10 Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Pensionskasse nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.
- 11 Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.
- 12 Die Pensionskasse überträgt anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner und seine Vorsorgeeinrichtung der Kapitalabfindung zustimmen. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen in definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- 13 Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Pensionskasse die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Pensionskasse Auffangeinrichtung BVG.
- Wiedereinkauf
- 14 Der aktive Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse gelten sinngemäss (vgl. Art. 41). Entnahmen aus dem invaliden Teil der Vorsorge können nicht wieder eingekauft werden.
- 15 Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung gutgeschrieben. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.
- Informationspflicht des Versicherten
- 16 Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, etc.).
- Pensionierung während Scheidungsverfahren
- 17 Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Pensionskasse die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZG für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Pensionskasse ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

C. ALTERSLEISTUNGEN

Art. 16 Altersguthaben

- Beginn der Altersvorsorge
- 1 Für jeden Versicherten wird nach Eingang einer Freizügigkeitsleistung, spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.
 - 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil.
 - 3 Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und Art. 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.
- Führung des Altersguthabens
- 4 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
 - die Altersgutschriften
 - die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen)
 - gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Scheidung, Einkäufe nach Art. 41, Einlagen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse etc.)
 - die Zinsen
 - 5 Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.
 - 6 Die Summe der Grössen aus Abs. 4 und 5 bildet das Altersguthaben.
- Planwahl
- 7 Die Versicherten können ab BVG-Alter 25 (1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) zwischen dem Basisplan und dem Plan Sparen reduziert, ab BVG-Alter 32 (1. Januar nach Vollendung des 31. Altersjahres) zwischen allen drei Plänen individuell wählen. Der Wechsel des Vorsorgeplanes ist jährlich jeweils auf den 1. Januar hin möglich. Der Planwechsel muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldet werden.
 - 8 Versicherte ohne ausdrückliche Wahl eines Planes werden im Basisplan versichert.
- Altersgutschriften
- 9 Die jährlichen Altersgutschriften betragen pro Versicherten individuell in Abhängigkeit vom Alter in % des versicherten Lohnes:
- | Altersjahr | Altersgutschriften | | |
|------------|--|---|--|
| | Basisplan
in % der
versicherten
Besoldung | Plan Sparen plus
in % der
versicherten
Besoldung | Plan Sparen reduziert
in % der
versicherten
Besoldung |
| 25-31 | 10.0% | | 9.4% |
| 32-41 | 15.0% | 16.0% | 14.4% |
| 42-51 | 20.0% | 22.0% | 19.4% |
| 52-65* | 25.0% | 28.0% | 24.4% |
- * bis zur effektiven Pensionierung
- Zins
- 10 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Verzinsung Eintrittsleistung und Einlagen	11	Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
Verzinsung Auszahlung Scheidung und WEF-Vorbezug	12	Eine allfällige zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und eventuelle Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
Verzinsung im Vorsorgefall oder bei Austritt	13	Scheidet ein Versicherter infolge Pensionierung oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.
Zinssatz	14	Der Verwaltungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verwaltungsrat legt Ende Jahr den Zins für das kommende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.
	15	Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.
Endaltersguthaben ohne Zins, nach BVG	16	Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter fehlende Zeit, ohne Zins.
	17	Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG wird für die Festlegung der minimalen Versicherungsleistungen gemäss BVG herangezogen.

Art. 17 Rentenanspruch

Beginn	1	Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach vollendetem 64. Altersjahr (Frauen) resp. 65. Altersjahr (Männer). Vorbehalten bleibt die Pensionierung gemäss Art. 20 und Art. 21.
Ende	2	Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

Art. 18 Altersrente

Höhe	1	Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Der Verwaltungsrat legt die Umwandlungssätze im Anhang 1 fest.
Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit	2	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
	3	Mit dieser Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Leistungen der Pensionskasse abgegolten.

Art. 19 Alterskapital

Allgemeines	1	Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 4 verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird.
Höhe	2	Die Kapitalleistung entspricht maximal dem bis zur Pensionierung geäußneten Altersguthaben. Bei einem Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Schriftliche Ankündigung und Zustimmung des Ehegatten oder des Lebenspartners	3	Entscheidet sich ein Versicherter für die Kapitalleistung, so hat er seine Absicht mindestens drei Monate vor dem Bezug der Altersleistung der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschriften beider Ehegatten auf der Zustimmung müssen amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 35. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.
	4	Der Versicherte kann seine Erklärung bis zwei Monate zum Entstehen des Anspruchs widerrufen.
Reduktion/Wegfall des Rentenanspruchs	5	Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalleistung entfallen sämtliche weiteren reglementarischen Leistungen und Anwartschaften.

Art. 20 Vorzeitige Pensionierung

Voraussetzung	1	Wird die Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Rentenalter aufgegeben, so kann sich ein Versicherter unter Wahrung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Monatsersten vorzeitig pensionieren lassen.
Höhe	2	Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens zuzüglich der allfälligen Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gem. Art. 41 Abs. 7 mittels Umwandlungssatz gemäss dem Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

Art. 21 Teilpensionierung

Voraussetzungen	1	Die versicherte Person kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen, sofern sie ihren Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 30% reduziert. Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Absatz 5 ist dabei nicht möglich. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
	2	Die Teilpensionierung darf in höchstens 3 Schritten erfolgen, wobei die erste und die letzte Reduktion mindestens je 30% betragen müssen.
	3	Höchstens bei 2 Schritten darf ein Alterskapital bezogen werden. Die Ankündigungsfrist für den Kapitalbezug beträgt 3 Monate.
	4	Die steuerliche Behandlung von Teilkapitalbezügen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	5	Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Lohn verlangen, falls sein Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert und die Arbeitszeit um max. 50% herabgesetzt werden. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Rentenalter möglich.
	6	Der Versicherte übernimmt neben den Arbeitnehmerbeiträgen zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR ausgenommen.

Art. 22 AHV-Überbrückungsrente

Grundsatz	1	Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.
Höhe	2	Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils per Pensionierung gültigen maximalen AHV-Altersrente.
Finanzierung	3	Der zusätzliche Abzug berechnet sich aufgrund der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten und dem im Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente gültigen Umwandlungssatz.

Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung

Aufschub	1	Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeitgeber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres abhängig vom Beschäftigungsgrad ganz oder teilweise sowie beitragspflichtig oder beitragsfrei aufgeschoben werden.
	2	Bei einem Aufschub der Altersleistungen kann die Altersleistung ebenfalls teilweise bezogen werden, sofern der Beschäftigungsgrad oder der zu versichernde Jahreslohn entsprechend reduziert wird. Die Bestimmungen von Art. 21 sind sinngemäss anwendbar.
	3	Wird der Versicherte während des Aufschubes erwerbsunfähig, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.
	4	Bei Tod während des Aufschubes werden eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 33 Abs. 1 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 37 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 24 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch und Höhe	1	Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Diese beträgt 20% der laufenden Altersrente. Löst die Pensionierten-Kinderrente eine Invaliden-Kinderrente ab, so entspricht sie mindestens der Höhe der minimalen Invaliden-Kinderrente der obligatorischen Vorsorge.
Beginn	2	Die Rente beginnt im gleichen Zeitpunkt wie die Altersrente resp. mit der Geburt des Kindes, falls dieses Ereignis nach der Pensionierung mit Rentenbezug eintritt.
Ende	3	Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70% erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
	4	Die Rente endet ebenfalls mit dem Tod des Altersrentners und wird gegebenenfalls durch eine Waisenrente nach Art. 36 abgelöst

D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 25 Begriffe

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Arbeitsunfähigkeit | 1 | Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. |
| Erwerbsunfähigkeit | 2 | Erwerbsunfähigkeit ist der von einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. |
| Invalidität | 3 | Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. |
| | 4 | Im Rahmen der BVG-Mindestleistungen liegt Invalidität vor, wenn ein Rentenscheid der IV (rechtskräftige Verfügung) vorliegt. |
| | 5 | Der Verwaltungsrat entscheidet in der überobligatorischen Vorsorge aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und der Einkommenseinbusse über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Er kann auf den Entscheid der IV abstellen sowie ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Pensionskasse erstellen lassen. |

Art. 26 Anspruchsvoraussetzungen

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Anspruch | 1 | Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. |
| Anspruchsbeginn | 2 | Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG). |
| | 3 | Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht. |

- | | |
|--|--|
| Ende | <p>4 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das AHV-Rentenalter, welches bei Anspruchsbeginn gegolten hat.</p> <p>5 Bei Erreichen des AHV-Rentenalters wird die Invalidenrente von einer Altersrente ersetzt. Das Erreichen des AHV-Rentenalters und die Ersetzung der Invalidenrente von der Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.</p> <p>6 Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten minimalen BVG-Invalidenrente.</p> |
| Vorzeitige Pensionierung und Invalidität | <p>7 Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung in Bezug auf den aktiven Teil möglich.</p> <p>8 Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung entsteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, es sei denn, der Leistungsfall Invalidität ist vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten.</p> |
| Überprüfung des Gesundheitszustandes | <p>9 Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.</p> <p>10 Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.</p> |
| Mitwirkungspflicht | <p>11 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.</p> |
| Rückfall | <p>12 Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.</p> |

Art. 27 Invalidenrente

- | | |
|------|---|
| Höhe | <p>1 Sind die Voraussetzungen nach Art. 25 und Art. 26 erfüllt, so erhält der Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens 70% eine ganze Invalidenrente, – mindestens 60% eine Dreiviertelsrente, – mindestens 50% eine halbe Rente, – mindestens 40% eine Viertelsrente <p>2 Die ganze Invalidenrente beträgt 45% der versicherten Besoldung.</p> |
|------|---|

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Wartefrist | 3 | Anspruch auf die versicherten Leistungen besteht bei vorübergehender oder dauernder Invalidität, nachdem der Versicherte 24 Monate invalid gewesen ist. Ist der Versicherte abwechslungsweise erwerbsfähig und invalid und dauern die Perioden der Erwerbsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, so werden die Perioden der Erwerbsfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und an die Wartefrist angerechnet. Hat die Erwerbsfähigkeit mehr als ein Jahr gedauert, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen. |
| Geringfügigkeit | 4 | Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsgrundlagen. |
| | 5 | Mit dieser Kapitalabfindung sind die Invalidenrente und die mit der Invalidenrente verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen abgegolten. |

Art. 28 Invaliditätskapital

- | | | |
|----------|---|--|
| Anspruch | 1 | Wird eine Invalidenrente gemäss Art. 27 ausgerichtet und wurden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung getätigt, besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital. |
| Höhe | 2 | Das Invaliditätskapital entspricht dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung inkl. Zins. |

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Anspruch und Höhe | 1 | Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht 9% der versicherten Besoldung. |
| Beginn | 2 | Die Rente beginnt im gleichen Zeitpunkt wie die Invalidenrente resp. mit der Geburt des Kindes, falls dieses Ereignis nach dem Beginn der Invalidenrente eintritt. |
| Ende | 3 | Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70% erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet. |
| | 4 | Die Rente endet ebenfalls mit dem Tod des Invalidenrentners und wird gegebenenfalls durch eine Waisenrente nach Art. 36 abgelöst. |
| Geringfügigkeit | 5 | Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die auszurichtende Invaliden-Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsgrundlagen. |
| | 6 | Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten. |

Art. 30 Beitragsbefreiung

- | | | |
|----------|---|--|
| Anspruch | 1 | Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so müssen ab Beginn der Leistungen der IV, frühestens jedoch mit der Einstellung der vollen Lohnzahlungen, weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge leisten. Bei Teilinvalidität erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht anteilmässig. |
|----------|---|--|

- Höhe
- 2 Die Beitragspflicht entfällt auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn im Ausmass des Rentenanspruchs gemäss Art. 27 Abs. 1. Bei Arbeitsunfähigkeit entfällt die Beitragspflicht in Analogie zum Ausmass des Rentenanspruchs gemäss der Auflistung in Art. 27 Abs. 1.
 - 3 Das Altersguthaben des Anspruchsberechtigten wird bis zum reglementarischen Rentenalter weiter geäufnet. Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- Ende
- 4 Die Beitragsbefreiung endet bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als 6 Monate dauernde Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von neuem.

Art. 31 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision

- Provisorische Weiterversicherung
- 1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
 - 2 Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
 - 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
 - 4 Die betroffenen versicherten Personen gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

E. TODESFALLEISTUNGEN

Art. 32 Gestrichen

Art. 33 Ehegattenrente

Voraussetzung Ehegattenrente	1	Stirbt ein verheirateter Versicherter, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.
Beginn	2	Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	3	Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
Höhe	4	Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 35% der versicherten Besoldung. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60% der laufenden Altersrente.
Kapitalabfindung	5	Der hinterbliebene Ehegatte kann die Rente nicht als Kapitalabfindung beziehen, vorbehalten bleibt nachfolgender Absatz.
Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit	6	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die Ehegattenrente weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsgrundlagen.
Kürzung bei grossem Altersunterschied	7	Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze Jahr, um welches die Altersdifferenz 15 Jahre übersteigt, um 2.5% des Betrages, höchstens aber um 50% gekürzt. Vorbehalten bleibt die Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.
Kürzung bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter	8	Heiratet der Versicherte oder Altersrentner nach dem reglementarischen Rentenalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Die Reduktion beträgt 20% pro Jahr, um welches die Ehe nach dem reglementarischen Rentenalter geschlossen wird. Erfolgte die Heirat mehr als 5 Jahre nach dem reglementarischen Rentenalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleibt die Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.
	9	Tritt bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter der Tod innerhalb von 2 Jahren nach der Heirat ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Heirat an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden nur die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 34 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Grundsatz	1	Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
-----------	---	---

- Kürzung des Anspruchs 2 Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Lebenspartnerrente

- Voraussetzung Lebenspartnerschaft 1 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht, wenn eine versicherte aktive oder invalide Person stirbt, einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes kumulativ die folgenden 2 Punkte erfüllt sind:
- Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Verwaltungsrat auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten.
 - Sie führten in den letzten 5 Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- 2 Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Witwen- / Witwerrente der ersten Säule oder keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule.
- 3 Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.
- Anmeldung einer Lebenspartnerschaft 4 Die Lebensgemeinschaft und die Unterstützung müssen in einer schriftlichen, notariell beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten zugestellt worden sein. Sie muss der Pensionskasse demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.
- Beginn 5 Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende 6 Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Verheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- Höhe 7 Die Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentner des Versicherten 35% der versicherten Besoldung. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60% der laufenden Altersrente.
- 8 Erhält der Lebenspartner Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil, wird die Lebenspartnerrente um diesen Betrag gekürzt
- 9 Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen für eine Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt.
- Kapitalabfindung 10 Der hinterbliebene Lebenspartner kann die Rente nicht als Kapitalabfindung beziehen.

- Kürzung bei grossem Altersunterschied
- 11 Ist der Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes ganze Jahr, um welches die Altersdifferenz 15 Jahre übersteigt, um 2.5% des Betrages, höchstens aber um 50% gekürzt.

Art. 36 Waisenrente

- Anspruch
- 1 Stirbt ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente.
- Beginn
- 2 Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten, des Invaliden- oder Altersrentners folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende
- 3 Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70% erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
- Höhe
- 4 Die Waisenrente entspricht 9% des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 20% der Altersrente, die der Pensionierte bezogen hat. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten verdoppelt, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht.

Art. 37 Todesfallkapital

- Anspruch
- 1 Bei Tod eines Versicherten, eines Invaliden- oder Altersrentners wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- Höhe
- 2 Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als 5 Jahren ausbezahlt, so beträgt die Todesfallsumme das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Altersrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.
- 3 Zusätzlich wird beim Tod eines aktiven Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente in jedem Falle ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% der versicherten Jahresbesoldung fällig.

- Begünstigungsordnung
- 4 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:
 - der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz;
 - bei deren Fehlen: natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, jedoch die formellen Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 1 nicht erfüllt. Kein Anspruch auf die Todesfallsumme besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.
 - bei deren Fehlen: die übrigen Kinder des Verstorbenen.
 - 5 Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Altersguthaben fallen an die Pensionskasse.
 - 6 Innerhalb einer Kategorie erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.
 - 7 Lebenspartner und erheblich unterstützte Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.
- Spezielle Begünstigungsordnung
- 8 Innerhalb einer der oben erwähnten Personengruppen kann der Versicherte die Aufteilung sowie die Reihenfolge selbst definieren. Er hat dies schriftlich der Pensionskasse zu melden.
 - 9 Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die allgemeine oder allenfalls neu eingereichte Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

F. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 38 Freizügigkeit

Voraussetzung	1	Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung nach Art. 17, Art. 20 oder Art. 22 handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Art. 27 oder Art. 30 der Pensionskasse erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.
Höhe	2	Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge: a) Angesammeltes Altersguthaben: der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben. b) Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. c) Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum: der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.
	3	Allfällige Sanierungsbeiträge nach Art. 43/3 werden für den Mindestbetrag nicht berücksichtigt. Bei bezogenem unbezahltem Urlaub oder Weiterversicherung der bisherigen versicherten Besoldung gemäss Art. 21 Abs. 5 wird der Zuschlag nach lit. b) nur auf jenen Beitragsteilen gewährt, die den persönlichen Beiträgen nach Art. 41 entsprechen.
Fälligkeit	4	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).
Spätere Leistungspflicht	5	Wird die Pensionskasse nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

- Überweisung
- 6 Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Ausgetretene im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos durch den Ausgetretenen;
 - Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch den Ausgetretenen;
 - Barauszahlung nach Art. 38 Abs. 8.
- 7 Die Auszahlungsadresse ist der Pensionskasse schnellstmöglich mitzuteilen. Liegen der Pensionskasse innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber nach 2 Jahren samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- Barauszahlung
- 8 Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, vorbehalten bleibt nachfolgender Abs. 9
 - die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht, oder;
 - die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- 9 Der dem Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG entsprechenden Anteil der Austrittsleistung kann nicht in bar bezogen werden, wenn die austretende Person:
- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - nach den isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - in Liechtenstein wohnt.
- Der übrige Teil der Austrittsleistung kann nach Abs. 8 in bar bezogen werden.
- 10 Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der allfällige Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschriften beider Ehegatten resp. beider Lebenspartner schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.
- Kürzung der Austrittsleistung bei Vorliegen einer Unterdeckung
- 11 Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist, der nicht durch die Garantie des Arbeitgebers gedeckt ist.
- 12 Diese allfällige Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

G. FINANZIERUNG

Art. 39 Vermögen

Deckungsmittel

Zur Deckung der Pensionskassenverpflichtungen dienen:

- das Pensionskassenvermögen und seine Erträge;
- die Zahlungen der Versicherten und Arbeitgeber;
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
- nicht zweckgebundene freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.

Art. 40 Beiträge

Gesamtaufwand

- 1 Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 ff. BVG.
- 2 Die Altersgutschriften gemäss Art. 16 Abs. 9 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge finanziert.

Beitrag Arbeitnehmer

- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge (in % des versicherten Lohnes):

Basisplan

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
	in % des versicherten Lohnes	in % des versicherten Lohnes	
18-24	0.0%	1.1%	1.1%
25-31	5.0%	1.1%	6.1%
32-41	7.0%	1.1%	8.1%
42-51	9.0%	1.1%	10.1%
52-65	11.0%	1.1%	12.1%

Plan Sparen plus

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
	in % des versicherten Lohnes	in % des versicherten Lohnes	
32-41	8.0%	1.1%	9.1%
42-51	11.0%	1.1%	12.1%
52-65	14.0%	1.1%	15.1%

Plan Sparen
reduziert

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
	in % des versicherten Lohnes	in % des versicherten Lohnes	
25-31	4.4%	1.1%	5.5%
32-41	6.4%	1.1%	7.5%
42-51	8.4%	1.1%	9.5%
52-65	10.4%	1.1%	11.5%

4 Die Versicherten leisten zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von 0.25% ihrer versicherten Besoldung.

Beitrag Arbeitgeber

5 Der Arbeitgeber erbringt jährlich, unabhängig vom gewählten Plan, folgende Beiträge:

Altersjahr	Beitrag total
	in % des versicherten Lohnes
18-24	1.1%
25-65	11.7%

Jeder Arbeitgeber leistet dabei mindestens die gleich hohen Beiträge wie alle seine Arbeitnehmer zusammen.

6 Die Arbeitgeber leisten zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag von 7% ihrer Beiträge nach obigem Absatz sowie einen Beitrag an den Teuerungsfonds in der Höhe von 1.2% der versicherten Besoldung ihrer Arbeitnehmer und 4% der Summe der laufenden Renten des jeweiligen Arbeitgebers.

Kann mit dem vorhandenen Teuerungsfonds unter Berücksichtigung des Indexstandes per September des laufenden Jahres eine Teuerung von mehr als 5 Punkten ausgeglichen werden, so entfällt der Beitrag des Arbeitgebers an den Teuerungsfonds für das folgende Jahr. Die Arbeitgeberbeiträge werden anschliessend erst eingefordert, wenn für die Finanzierung mindestens ein ganzer Jahresbeitrag fehlt.

Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich, in der Regel anlässlich der letzten Verwaltungsratssitzung des Jahres, ob Beiträge erhoben werden müssen. Im Folgejahr werden die Beiträge an den Teuerungsfonds von den Arbeitgebern budgetiert und im übernächsten Jahr von der Pensionskasse am Jahresbeginn eingefordert.

Zuwendungen

7 Der Pensionskasse können jederzeit besondere Beiträge, Geschenke, Legate oder sonstige Zuwendungen übermacht werden.

Beitrag Pensionskasse

8 Die Pensionskasse übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen.

9 Die Kosten der Verwaltung werden von der Pensionskasse getragen. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer leisten daran die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Abs. 4 und 5. Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse die Verwaltungskostenbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber vorübergehend herabsetzen. Eine solche Herabsetzung gilt jeweils für ein Jahr. Sie kann verlängert werden.

- Einfordern der Beiträge
- 10 Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten vom Lohn ab und überweist sie der Pensionskasse zusammen mit seinen Beiträgen nach Rechnungstellung durch die Pensionskasse.
 - 11 Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäußerten und in der Jahresrechnung separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen.

Art. 41 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

- Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge
- 1 Jede in die Personalvorsorge eintretende Person ist verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse einzubringen. Andernfalls ist die Pensionskasse berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung zu gewähren.
- Verwendung
- 2 Die eingebrachten Eintrittsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Übersteigt sie den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Abs. 6, wird der übersteigende Teil auf ein Freizügigkeitskonto nach Angabe des Versicherten übertragen oder für den Einkauf für vorzeitige Pensionierung verwendet.
- Einkauf
- 3 Die aktiven Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbetrag von CHF 3'000.- in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung.
 - 4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden und je nach Steuerdomizil auch weiteren Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
 - 5 Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder
- 6 Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung gemäss dem Anhang 2 zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2% p.a. berücksichtigt. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolice werden angerechnet.
- Einkauf vorzeitige Pensionierung
- 7 Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise (verglichen mit der ordentlichen Pensionierung im reglementarischen Rentenalter) auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 6 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf Anfrage von der Pensionskasse berechnet. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und können gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung höhere Leistungen fällig werden, als dies bei der ordentlichen Pensionierung nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so wird:

- zuerst die Verzinsung gestoppt,
- anschliessend der Sparbeitrag gestoppt und
- am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105% des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.

Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird technisch getrennt vom übrigen Altersguthaben geführt.

Planwechsel	8	Ist infolge eines Planwechsels das Altersguthaben höher als reglementarisch vorgesehen, so wird der übersteigende Anteil für den Auskauf zukünftiger Lohnerhöhungen oder für Einkäufe für vorzeitige Pensionierung verwendet.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	9	Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
Anrechnung von Eintrittsleistungen, Einkäufen und Einlagen	10	Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
	11	Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens unmittelbar vor der Rückzahlung.
	12	Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Pensionskasse werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Versicherungstechnische Überprüfung

- Anspruch auf freie Mittel
- 1 Der Verwaltungsrat lässt die Pensionskasse mindestens alle 3 Jahre, bei Unterdeckung jährlich und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Pensionskasse überprüfen.
 - 2 Überprüft wird namentlich, ob die Pensionskasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.
 - 3 Die Pensionskasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 43 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- Fehlbetrag
- 1 Ergibt die periodische Überprüfung gemäss Art. 42 des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass die Pensionskasse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Verwaltungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen den Gegebenheiten angepasst werden.
 - 2 Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen informieren.
 - 3 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung:
 - von Arbeitgebern und Versicherten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Versicherten;
 - von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch Erhöhungen entstanden ist, welche nicht gesetzlich oder reglementarisch vorgeschrieben sind. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt auf jeden Fall gewährleistet, wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüchern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Beitrag erhoben werden. Diese haben Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen;
 - die Arbeitgeberbeiträge an den Teuerungsfonds ganz oder teilweise als Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung verwenden. Zudem kann die Hälfte des bestehenden Teuerungsfonds zur Behebung einer Unterdeckung verwendet werden.
 - 4 Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während 5 Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5%-Punkte betragen.

- 5 Die Arbeitgeber können gemäss Art. 65e BVG im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto übertragen.
- 6 Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 44 Teil- oder Gesamtliquidation

- | | |
|---------------------------|---|
| Anspruch auf freie Mittel | 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Pensionskasse erlässt ein Reglement zur Teilliquidation. |
| Voraussetzungen | 2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> – eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, – ein Arbeitgeber restrukturiert wird, oder – ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse auflöst. |

Art. 45 Lücken im Reglement

- | | |
|-----------------------|--|
| Nicht geregelte Fälle | In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Verwaltungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. |
|-----------------------|--|

Art. 46 Gerichtsstand

- | | |
|--------------|--|
| Rechtspflege | Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. |
|--------------|--|

Art. 47 Anpassung des Reglements

- | | |
|--------------------|---|
| Änderungsvorbehalt | 1 Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes jederzeit geändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. |
| | 2 Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. |

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- | | |
|--------------|--|
| Arbeitnehmer | 1 Für Versicherte, die am 1. Januar 2016 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements. |
|--------------|--|

Laufende Renten	2	Die am 31. Dezember 2015 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben ebenfalls unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.
Eingetretener Vorsorgefall	3	Für alle Versicherten und Rentenbezüger bei denen ein Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2016 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war.
Ausnahmen	4	Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Garantie des Vorsorgekapitals	5	Das am 31. Dezember 2015 bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben oder Barwert der erworbenen Leistung) wird den Versicherten garantiert.

Art. 49 Ausfinanzierung der Altersleistungen

Übergangsbestimmung „Ausfinanzierung“	1	Die Versicherten, welche am 01.01.2016 mindestens 4 Dienstjahre aufweisen, erhalten gegebenenfalls eine Ausfinanzierung der Altersleistung.
Höhe individuelle Ausfinanzierungs-Einlage	2	Die Höhe der individuellen Ausfinanzierungs-Einlage bestimmt sich für jeden betroffenen Versicherten mittels Vergleich der voraussichtlichen Altersleistungen per 31.12.2015 für die Pensionierung im Alter 65 (Männer) resp. 64 (Frauen) nach Reglement Basisplan gemäss Reglement 01.01.2014 und nach Reglement Basisplan gemäss Reglement 01.01.2016. Bei beiden Rentenberechnungen wird ein Zinssatz von 2% pro Jahr berücksichtigt. Es gilt der massgebende Jahreslohn per 31.12.2015.
	3	Ergibt sich eine Renteneinbusse von mehr als 3.5% pro Jahr zwischen den beiden Rentenberechnungen, so wird eine Ausfinanzierungs-Einlage individuell per 01.01.2016 gutgeschrieben. Die Höhe der Einlage wird so berechnet, dass die Renteneinbusse 3.5% pro Jahr nicht übersteigt.
	4	Es findet keine Nachkalkulation statt. Spätere Änderungen in Beschäftigungsgrad, Lohn, Invaliditätsgrad etc. bleiben unberücksichtigt.
Finanzierung	5	Die Ausfinanzierungs-Einlagen werden per 31.12.2015 zu Lasten der Betriebsrechnung der Pensionskasse zurückgestellt. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt mit der Gutschrift per 01.01.2016.

Art. 50 Aufhebung zusätzlicher Leistungen und Beitrag Arbeitgeber bei Frühpensionierung

Grundsatz		Die Leistungen der Absätze 8 bis 12 des Art. 41 des Reglements 01.01.2014 werden per 31.12.2015 aufgehoben.
Übergangsregelung	1	Im Sinne einer Übergangsregelung werden folgende Leistungen erbracht, sofern der Versicherte am 31.12.2015 versichert gewesen ist.

- 2 Die Altersrente (bei Pensionierung im Jahr 2016) entspricht der voraussichtlichen Altersrente im reglementarischen Rentenalter, reduziert um:
- 0.4% pro angebrochenem Monat zwischen Pensionierung und vollendetem 64. Altersjahr, und;
 - zusätzlich um 0.2% pro angebrochenem Monat zwischen Pensionierung und vollendetem 63. Altersjahr.

Bei Pensionierung vor Vollendung des 61. Altersjahrs wird die Altersrente aufgrund des Altersguthabens bei Pensionierung und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 berechnet.

Die zusätzliche Leistung der Pensionskasse aufgrund der Übergangsregelung besteht im Ausgleich der Rentendifferenz zwischen:

- der Altersrente, die aus den obigen Bestimmungen folgt, und;
- der Altersrente, die sich aufgrund des Altersguthabens bei Pensionierung und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 ergeben würde.

Die zusätzliche Leistung wird bei einer Pensionierung nach Jahr 2016 wie folgt gewährt:

- Jahr 2017: Bei einer Pensionierung ab dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2018 werden 2/3 der zusätzlichen Leistung erbracht (Ausgleich Rentendifferenz zu 2/3).
 - Jahr 2018: Bei einer Pensionierung ab dem 01.01.2018 und vor dem 01.01.2019 wird 1/3 der zusätzlichen Leistung erbracht (Ausgleich Rentendifferenz zu 1/3).
 - Jahr 2019: Bei einer Pensionierung ab dem 01.01.2019 wird keine zusätzliche Leistung erbracht (kein Ausgleich Rentendifferenz).
- 3 Der Arbeitgeber leistet die notwendigen Beiträge für die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen an seine Versicherten gemäss Absatz 3 in Form von einmaligen Zahlungen. Die jeweilige Höhe bemisst sich an der auszugleichenden Rentendifferenz und dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung jeweils gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

Art. 51 Einlagen des Arbeitgebers bei Entlassungen in die vorzeitige Pensionierung

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Einlagen | 1 | Bei einer vorzeitigen Entlassung in die Pensionierung durch den Arbeitgeber ist dieser berechtigt, zusätzliche Einlagen in das Altersguthaben zu leisten. Das Altersguthaben darf zusammen mit allfälligen Einlagen des Arbeitgebers das maximale Altersguthaben gemäss Tabelle im Anhang 2 nicht überschreiten. |
| Zusätzliche Altersrente | 2 | Einlagen in das Altersguthaben durch den Arbeitgeber können nur als Altersrente gemäss Art. 18 des Reglements und nicht als Alterskapital gemäss Art. 19 des Reglements bezogen werden. |

Art. 52 Inkrafttreten

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. |
|---------------|---|

Arbon, 22. November 2016

Für den Verwaltungsrat

Erstes Mitglied des Verwaltungsrats
Patrick Hug, Präsident

Zweites Mitglied des Verwaltungsrats
Elisabeth Schegg, Vizepräsidentin

I. ANHANG

Anhang 1 Umwandlungssätze (ab 01.01.2016)

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

UWS	Jahr													
Alter	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
58	5.70%	5.65%	5.61%	5.56%	5.52%	5.47%	5.42%	5.38%	5.33%	5.28%	5.24%	5.19%	5.15%	5.10%
59	5.81%	5.76%	5.72%	5.67%	5.63%	5.58%	5.53%	5.49%	5.44%	5.39%	5.35%	5.30%	5.26%	5.21%
60	5.93%	5.88%	5.84%	5.79%	5.74%	5.70%	5.65%	5.60%	5.55%	5.51%	5.46%	5.41%	5.37%	5.32%
61	6.06%	6.01%	5.96%	5.92%	5.87%	5.82%	5.77%	5.73%	5.68%	5.63%	5.58%	5.54%	5.49%	5.44%
62	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.01%	5.96%	5.91%	5.86%	5.81%	5.76%	5.72%	5.67%	5.62%	5.57%
63	6.34%	6.29%	6.24%	6.19%	6.14%	6.09%	6.04%	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%	5.75%	5.70%
64	6.49%	6.44%	6.39%	6.34%	6.29%	6.24%	6.19%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%
65	6.65%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%
66	6.81%	6.76%	6.71%	6.66%	6.61%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%	6.14%
67	6.97%	6.92%	6.87%	6.82%	6.77%	6.71%	6.66%	6.61%	6.56%	6.51%	6.45%	6.40%	6.35%	6.29%
68	7.14%	7.09%	7.03%	6.98%	6.93%	6.87%	6.82%	6.76%	6.71%	6.66%	6.60%	6.55%	6.49%	6.44%
69	7.31%	7.26%	7.20%	7.15%	7.09%	7.04%	6.98%	6.93%	6.87%	6.82%	6.76%	6.71%	6.65%	6.60%
70	7.49%	7.43%	7.38%	7.32%	7.26%	7.21%	7.15%	7.10%	7.04%	6.98%	6.93%	6.87%	6.82%	6.76%

Die minimale Altersrente gemäss BVG (= BVG-Mindestaltersguthaben * BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (BVG-Revision), der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

Anhang 2 Maximales Altersguthaben (ab 01.01.2016)

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 41 Abs. 6 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (Altersbestimmung gemäss BVG).

Alter beim Einkauf	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes			Maximales Altersguthaben in % des versicherten		
	Basisplan	Plan Sparen plus	Plan Sparen reduziert	Basisplan	Plan Sparen plus	Plan Sparen reduziert
25	10	10	10	0.0	0.0	0.0
26	10	10	10	10.0	10.0	10.0
27	10	10	10	20.2	20.2	20.2
28	10	10	10	30.6	30.6	30.6
29	10	10	10	41.2	41.2	41.2
30	10	10	10	52.0	52.0	52.0
31	10	10	10	63.1	63.1	63.1
32	15	16	14.4	74.3	74.3	74.3
33	15	16	14.4	90.8	91.8	90.2
34	15	16	14.4	107.6	109.7	106.4
35	15	16	14.4	124.8	127.9	123.0
36	15	16	14.4	142.3	146.4	139.8
37	15	16	14.4	160.1	165.3	157.0
38	15	16	14.4	178.3	184.7	174.6
39	15	16	14.4	196.9	204.3	192.5
40	15	16	14.4	215.8	224.4	210.7
41	15	16	14.4	235.2	244.9	229.3
42	20	22	19.4	254.9	265.8	248.3
43	20	22	19.4	280.0	293.1	272.7
44	20	22	19.4	305.6	321.0	297.5
45	20	22	19.4	331.7	349.4	322.9
46	20	22	19.4	358.3	378.4	348.7
47	20	22	19.4	385.5	408.0	375.1
48	20	22	19.4	413.2	438.1	402.0
49	20	22	19.4	441.5	468.9	429.4
50	20	22	19.4	470.3	500.3	457.4
51	20	22	19.4	499.7	532.3	486.0
52	25	28	24.4	529.7	564.9	515.1
53	25	28	24.4	565.3	604.2	549.8
54	25	28	24.4	601.6	644.3	585.2
55	25	28	24.4	638.6	685.2	621.3
56	25	28	24.4	676.4	726.9	658.1
57	25	28	24.4	714.9	769.4	695.7
58	25	28	24.4	754.2	812.8	734.0
59	25	28	24.4	794.3	857.1	773.1
60	25	28	24.4	835.2	902.2	812.9
61	25	28	24.4	876.9	948.3	853.6
62	25	28	24.4	919.4	995.2	895.1
63	25	28	24.4	962.8	1043.1	937.4
64	25	28	24.4	1007.1	1092.0	980.5
65	25	28	24.4	1052.2	1141.8	1024.5
66	25	28	24.4	1098.2	1192.7	1069.4

Anhang 3 Berechnungsbeispiele für den Einkauf in das maximale Altersguthaben

Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, wie die Berechnung des maximalen Einkaufes gemäss Art 41 Absatz 6 des Vorsorgereglements nachzuvollziehen ist. Das maximale Altersguthaben in % des versicherten Lohnes wird der Tabelle im Anhang 2 entnommen.

Als zweites soll die Auswirkung eines Planwechsels auf die maximal mögliche Einkaufssumme dargestellt werden.

Berechnungsbeispiel (per 1. Januar):			
	Basisplan	Plan Sparen plus	Plan Sparen reduziert
BVG-Alter im Zeitpunkt des Einkaufes	50 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Aktueller versicherter Lohn	Fr. 70'000	Fr. 70'000	Fr. 70'000
Maximales Altersguthaben gemäss Tabelle (in % des versicherten Lohnes)	Fr. 329'210 470.3%	Fr. 350'210 500.3%	Fr. 320'180 457.4%
./ Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Einkaufs	Fr. -200'000	Fr. -200'000	Fr. -200'000
Mögliche Einkaufssumme	Fr. 129'210	Fr. 150'210	Fr. 120'180